

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„BERUFSVERBAND BILDENDER KÜNSTLERINNEN UND KÜNSTLER MÜNCHEN UND OBERBAYERN E.V.“
2. Sitz des Verbandes ist München.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist es, die Bildenden Künstlerinnen und Künstler beruflich zu fördern. Aufgaben des Verbandes sind insbesondere

- a) Vertretung der Interessen der Mitglieder bei Behörden, in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Medien und gegenüber dem Kunsthandel.
 - b) Vereinbarungen mit den an der Bildenden Kunst interessierten wirtschaftlichen Organisationen.
 - c) Veranstaltung von Ausstellungen und verwandten kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Auftragsvermittlung
 - e) Pflege des beruflichen Zusammenhaltes unter den Mitgliedern des Verbandes.
- Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb
 - 1.1 Die Mitgliedschaft kann von jedem professionellen Kunstschaaffenden erworben werden, der seinen Wohnsitz in München oder im Regierungsbezirk Oberbayern hat. Die Mitglieder des Verbandes sind gleichzeitig Mitglieder des „Sozialfonds des Berufsverbandes Bildender Künstler in München und Oberbayern e.V.“.
 - 1.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
 - 1.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Angaben zur Person
 - b) Ausbildungsnachweise
 - c) Informationen über den künstlerischen Werdegang sowie nach schriftlicher Aufforderung
 - d) Vorlage einer angemessenen Anzahl aktueller Arbeiten
 - 1.4 Die Aufnahmekommission kann eine Künstlerin oder einen Künstler, in Absehung von Ziff. 1.1 und Ziff. 1.3 auch dann aufnehmen, wenn die Überweisung durch einen anderen Berufsverband Bildender Künstler erfolgt oder wenn die Aufnahme im besonderen Interesse des Verbandes liegt.
 - 1.5 Über die Aufnahme entscheidet die Aufnahmekommission.
 - 1.6 Die Aufnahme wird wirksam durch Bekanntgabe des Beschlusses der Aufnahmekommission an die Bewerberin oder den Bewerber und gilt mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und der Aushändigung des Mitgliederausweises als vollzogen.
 - 1.7 Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat die oder der Betroffene das Recht, erneut einen Aufnahmeantrag zu stellen.
 - 1.8 Persönlichkeiten aus dem Kreise der Mitglieder oder Personen, die sich besonders um die Belange des Verbandes verdient gemacht haben, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
2. Verlust
 - 2.1 Die Mitgliedschaft im Verband erlischt
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - 2.2 Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muß dem Verband spätestens bis zum 30. September schriftlich erklärt werden. Die rechtzeitige Absendung des Schreibens wahrt die Frist.
 - 2.3 Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.
Dieser hat dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung - unter schriftlicher Ankündigung und Nennung der Ausschlussgründe - binnen Monatsfrist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Wird der Beschluss gefasst, so ist dieser der oder dem Betroffenen schriftlich, unter Mitteilung der Gründe, bekanntzugeben.
Der oder dem Betroffenen steht das Recht der Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Dies hat schriftlich gegenüber dem Vorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu erfolgen.

Die oder der Betroffene ist in dem Ausschlussbeschluss auf sein Beschwerderecht hinzuweisen. Ausschlussgründe sind insbesondere: Verbandsschädigendes Verhalten, z.B.: Zuwiderhandeln gegenüber den Interessen des Verbandes sowie die Tatsache, daß das Mitglied bewußt den Zielen des Verbandes entgegenarbeitet oder wissentlich falsche Angaben im Aufnahmeantrag gemacht hat sowie die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz wiederholter Mahnung.

- 2.4 Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwaiger noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Bei der Aufnahme in den Verband ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt wird.
3. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit sind Inhalt der Beitragsordnung.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Aufbau

1. Organe des Verbandes sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Folgende Gremien und Delegierte wirken bei der Verbandsarbeit mit:
 1. Die Aufnahmekommission
 2. Die Ausstellungskommission
 3. Der Schlichtungsausschuss
 4. Kommission für Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum
 5. Vertreter des Verbandes in übergeordneten Verbänden (Landesdelegierte) sowie in anderen Verbänden/Vereinen (Sozialfonds)
 6. Rechnungsprüfer
 7. Arbeitsgruppen
3. Zusammensetzung der Gremien, Anzahl der Delegierten, Rechte, Pflichten und Aufgabenstellung sowie Wahlmodalitäten sind in einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Organisationsplan festgelegt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Willensorgan des Verbandes. Sie hat insbesondere die Aufgaben:
 - a) die satzungsgemäßen Wahlen des Vorstandes durchzuführen,
 - b) die satzungsgemäßen Wahlen der Mitglieder der im Organisationsplan festgelegten Gremien und Delegierten des Verbandes durchzuführen,
 - c) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und die Entlastung einer etwa bestellten Geschäftsführung,
 - d) den Organisationsplan zu beschließen,
 - e) die Geschäftsordnung zu beschließen,
 - f) die Beitragsordnung zu beschließen,
 - g) Satzungsänderungen zu beschließen,
 - h) alle übrigen der Mitgliederversammlung in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
- 1.1 Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 1.2 Aus wichtigen Gründen können vom Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn der Vorstand dies mit 2/3 Mehrheit oder mindestens 4 % der Mitglieder dies beantragen.
- 1.3 Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen rechtzeitig - mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag - unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben werden.

- 1.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anwesenheit von mindestens 4 % der Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Für die Einhaltung der Frist gilt im Übrigen § 6 Ziff. 1.3. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 1.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen schriftlich niedergelegt und die Niederschrift von Einer oder einem der Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet werden. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Bekanntmachung kann im Informationsblatt veröffentlicht werden.
- 1.6 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes hat persönlich zu erfolgen.
- 1.7 Anträge zur Satzungsänderung müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden; sie sind spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag in der Geschäftsstelle einzureichen. Bei Postversand gilt das Datum des Stempels.
- 1.8 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 1.9 Durch den Einberufenden kann ein Berater für steuerliche oder juristische Fragen zu den Mitgliederversammlungen hinzugezogen werden.
- 1.10 Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse gemäß § 30 BGB (Besondere Vertreter) fassen.
- 1.11 In Organen oder Gremien, bei Kandidatur als Delegierter oder Delegierte, kann bei entschuldigter Abwesenheit ein Mitglied auch dann gewählt werden, wenn dessen schriftliche Einwilligung der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist Handlungsorgan des Verbandes.
Er besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
3 Vorsitzende, die das Präsidium bilden
1 Schatzmeisterin oder Schatzmeister
1 Schriftführerin oder Schriftführer
2 Beisitzerinnen oder Beisitzer
2. Der zur Vertretung berechnete Vorstand im Sinne des § 26 BGB des Verbandes („Präsidium“) wird ausschließlich durch die 3 Vorsitzenden gebildet. Zur Vertretung des Verbandes berechnete sind dabei jeweils 2 Vorsitzende gemeinsam.
3. Rechtsgeschäfte, durch die der Verband unmittelbar verpflichtet wird, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, wenn ihr Wert das 45-fache (6.300 €) eines Jahresmitgliedsbeitrages übersteigt.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB und die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
Sofern ein Vorstandsmitglied aufgrund Beschlussfassung der Mitgliederversammlung überwiegend die Geschäftsführung des Vereins erledigt, kann ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsvertrages eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung bezahlt werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - 1.2 Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - 1.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - 1.4 Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
Erstellung des Finanzberichtes, Erstellung des Jahresberichtes
 - 1.5 Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - 1.6 Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

2. Der Vorstand kann sich zur Führung seiner Geschäfte einer hauptamtlich mit einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer besetzten Geschäftsstelle bedienen.
3. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen auf verschiedenen Gebieten Sonderausschüsse bilden oder einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben übertragen.
Der Vorstand soll die Mitglieder regelmäßig über seine Tätigkeit informieren.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Wahlvorschläge für die drei Vorsitzenden müssen von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet sein oder auf einem Beschluss des Vorstandes beruhen. Sie müssen eine Woche vor Beginn der Versammlung in der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind im Einladungsschreiben anzugeben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so tritt zunächst ein anderes Vorstandsmitglied an dessen Stelle. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit zu wählen.

§ 10 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von einer oder einem Vorsitzenden einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand stimmt mit einfacher Mehrheit über die ihm zugewiesenen Aufgaben ab.
2. Die Mitglieder können als Zuhörer*innen an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
3. Vorstandssitzungen, soweit in ihnen Personalfragen erörtert werden, sind nicht verbandsöffentlich.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, zu deren Leitung er eine hauptamtliche Geschäftsführung einsetzen kann.
2. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich.
3. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann beratend an allen Sitzungen des Vorstandes und den Sitzungen der Gremien teilnehmen.

§ 12 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung des Verbandes bedarf einer schriftlichen Begründung seitens des/der Antragstellers/in für die außerordentliche Mitgliederversammlung sowie einer Stellungnahme des Vorstandes.
Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer schriftlichen Begründung, einer Stellungnahme des Vorstandes sowie einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder bei namentlicher Abstimmung. § 6 Ziff. 1.2 bleibt unberührt.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Das Vermögen fällt dem Sozialfonds des Berufsverbandes Bildender Künstler München und Oberbayern e.V. zu. Ist auch dieser Verein aufgelöst, so fällt das Vermögen einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts zu, die sich mit der Hilfe unverschuldet in Not geratener Bildender Künstlerinnen und Künstler befasst.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde ursprünglich beschlossen am 29.11.1986 und neugefasst am 13.12.2014 und wiederum neugefasst am 08. Dezember 2018.